

MEMORANDUM OF UNDERSTANDING

Die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur der Republik Österreich

und

der für das Ressort Bildung zuständige Regierungsrat des Fürstentums Liechtenstein

- auf Grund der langjährigen freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern,
- vom Wunsch getragen, die ausgezeichnete Zusammenarbeit im Bildungsbereich und im Bereich der Sekundarausbildung zu vertiefen und auszubauen,
- im Bewusstsein, dass beide Länder Vertragsstaaten von Hochschulkonventionen des Europarates und der UNESCO sind, insbesondere der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, welche Fragen der allgemeinen Zulassung zum Hochschulstudium regelt,
- im Hinblick auf das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über Gleichwertigkeiten im Bereich der Reifezeugnisse und des Hochschulwesens samt Anlagen, BGBl. III Nr. 176/1997 bzw. LGBl. 1997 Nr. 206,
- in Anbetracht dessen, dass in Liechtenstein an der formatio Bildungs-Anstalt ein privates österreichisches Oberstufengymnasium unter österreichischer Leitung errichtet werden soll, um den in Liechtenstein lebenden österreichischen Staatsangehörigen ein zusätzliches Bildungsangebot mit einer österreichischen Matura zu ermöglichen,

nehmen Folgendes in Aussicht:

Artikel 1

Der Unterricht am genannten Oberstufengymnasium erfolgt unter Vorbehalt von Art. 6 bis zur 11. Schulstufe sowohl nach dem Lehrplan für das Liechtensteinische Gymnasium (Profile Lingua und Neue Sprachen, Rechtsgrundlage LGBl. 2001 Nr. 139 idgF.), unter Beachtung der von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein der Schule bewilligten Abweichungen, als auch nach dem österreichischen Lehrplan für Gymnasien, BGBl. Nr. 88/1985 idgF. Die festgestellten Lehrplandifferenzen zum österreichischen Lehrplan werden nachweislich durch eine schulautonome Adaptierung und Ergänzung des liechtensteinischen Lehrplanes spätestens in der 12. Schulstufe ausgeglichen.

Artikel 2

Die Ausbildung dauert 4 Jahre. Sie schließt mit einer Reifeprüfung ab, die sowohl in Liechtenstein als auch in Österreich Anerkennung findet.

Artikel 3

Die erste Reifeprüfung ist im Schuljahr 2010/2011 geplant. Sie wird für jene Schülerinnen und Schüler, die sich nach der 11. Schulstufe für den österreichischen gymnasialen Zweig entscheiden, nach dem österreichischen Reglement erfolgen. Der Vorsitz bei der Reifeprüfung wird vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nominiert. Seitens der österreichischen Seite wird darauf hingewiesen, dass ab dem Schuljahr 2013/2014 in Österreich zentrale Themenstellungen für die Aufgaben der schriftlichen Reifeprüfung erfolgen, denen auch das gegenständliche Gymnasium ab diesem Zeitpunkt unterliegen wird.

Artikel 4

Die Organisation und der Lehrplan des geplanten österreichischen Zweiges stimmen im Wesentlichen mit denen von gleichartigen öffentlichen Schulen in Österreich überein. Der Leiter und die Lehrkräfte verfügen über die Lehrbefähigung der betreffenden Schulart nach österreichischem Reglement.

Artikel 5

Die Kosten der Schulerhaltung, der Lehrkräfte sowie der Schulleitung trägt, vorbehaltlich liechtensteinischer Subventionsregelungen, ausschließlich der private Träger der formatio Bildungs-Anstalt. Im Rahmen eines Beirates, der seitens der formatio Bildungs-Anstalt sowie des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur eingesetzt wird, erfolgen Kontakt, Austausch, Aufsicht und Berichtslegung mit der im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur zuständigen Auslandsschulabteilung.

Artikel 6

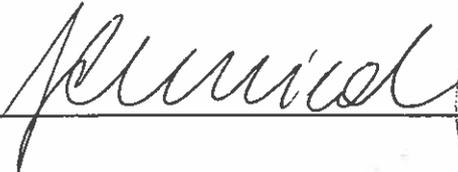
Alle weiteren Einzelheiten werden zwischen der formatio Bildungs-Anstalt und dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur in einer Vereinbarung festgelegt. Diese Vereinbarung wird der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zur Kenntnis gebracht.

Artikel 7

Dieses Memorandum tritt am Datum der Unterzeichnung in Kraft und gilt für eine Dauer von 4 Jahren. Es kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden. Es kann von einer Partei durch schriftliche Mitteilung mindestens sechs Monate vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres beendet werden.

Diese Vereinbarung wurde in zwei Originalen in deutscher Sprache ausgefertigt.

Wien/Vaduz, den 19. 10. 2010



Dr. Claudia Schmied
Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur

Hugo Quaderer
Regierungsrat (Ressort Bildung)